

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 28. April 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zu den Kündigungsfristen für Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern)**

§ 1

In Anlage 17 AVR-Bayern werden die Beendigungsfristen in der Probezeit gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt I, § 14 Absatz 4 Abschnitt II sowie § 14 Absatz 3 Abschnitt III wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Probezeit und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt vier Monate. Während dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages ordentlich gekündigt werden.“

**„§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(4) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages ordentlich gekündigt werden.“

**„§ 14 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

(3) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages ordentlich gekündigt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Probezeit sah in § 5 Absatz 1 Abschnitt I. der Anlage 17 AVR-Bayern, in § 14 Absatz 4 Abschnitt II. der Anlage 17 AVR-Bayern sowie in § 14 Absatz 3 Abschnitt III. der Anlage 17 AVR-Bayern für den Dienstgeber eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss vor.

Damit war der Schutz in der Probezeit für Auszubildende noch stärker als für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen. Denn für diese gilt gemäß § 13 Absatz 2 AVR-Bayern eine Kündigungsfrist in der Probezeit von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages – und nicht zum Monatsschluss.

Da sich die Praxisrelevanz dieser Regelungen aufgrund der Entwicklungen am Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt erhöht hat, hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Probezeitkündigung

nunmehr an den Regelungen für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen orientiert und verzichtet künftig auf die bisherige Erschwernis für die Dienstgeber.

Gleichzeitig besteht immer noch eine Besserstellung für die Auszubildenden gegenüber dem gesetzlichen Normalfall. Denn § 22 Absatz 1 BBiG, § 15 Absatz 1 KrPflG und § 20 Absatz 1 AltPflG sehen für beide Seiten eine jederzeitige Beendigungsmöglichkeit des Berufsausbildungsverhältnisses während der Probezeit gänzlich ohne Einhalten einer Kündigungsfrist vor.